

Kurzgutachterliche Stellungnahme zu der Frage:

**„Anspruch auf Untertitelung“ im öffentlich-
rechtlichen bzw. privaten Fernsehen**

von Daniel Burchard und Henning Wüst

Sie können die Autoren unter
office@anwaltwuest.de
kontaktieren.

Aufgabenstellung

Im Rahmen dieses Kurzgutachtens soll überprüft werden, ob es einen - ggf. einklagbaren - Rechtsanspruch für Hörgeschädigte bzw. Taube auf die Untertitelung o. ä. von Sendungen im öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Fernsehen gibt.

Als mögliche Rechtsgrundlagen hierfür kommen grundsätzlich in Betracht:

- Rundfunk-Staatsverträge
- Landesgesetze
- Bundesrecht (Art. 3 III 2 GG und Behindertengleichstellungsg)

Zusammenfassend lässt sich (leider) sagen, dass wir für die Durchsetzbarkeit entsprechender Ansprüche, insbesondere gegen die privaten Fernsehveranstalter, derzeit insgesamt kaum eine Chance sehen.

Im Einzelnen:

I. Staatsverträge

Der Rundfunk-Staatsvertrag und der ZDF-Staatsvertrag enthalten jeweils Programmgrundsätze für ARD, ZDF und die privaten Veranstalter, während im ARD-Staatsvertrag entsprechende Bestimmungen fehlen. Die Grundsätze beziehen sich u. a. auf die Menschenwürde (s. u.), besondere Bestimmungen für behinderte Nutzer fehlen allerdings.

U. E. lassen sich aus den Verträgen daher keine Ansprüche auf die Untertitel etc. ableiten.

Auch in den Kommentaren bzw. Monografien von Herrmann (RundfunkR, 1994) und Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner (RundfunkstaatsV, Loseblatt, Stand 20. EL (4/2004)), dieselben (RundfunkstaatsV, 2. Aufl. 1995) sowie dem Beck'schen Kommentar zum RundfunkR (2003) findet sich dazu nichts; in den jeweiligen Stichwortverzeichnissen fand sich nichts zu "Untertitel", "Gehörlose" bzw. "Schwerbehinderte", und zu "Behinderte" nur bei Herrmann a. a. O. etwas zur Gebührenbefreiung.

Siehe im einzelnen dazu:

1) Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunk-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 23. bis 26. September 2003)

(<http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/rundfunkstaatsvertrag/download/RStV7.pdf>)

§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme haben in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der

Bevölkerung sind zu achten. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Sendungen sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 11 Auftrag

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke und Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Ausgestaltung ihres jeweiligen Auftrags. Die Satzungen und Richtlinien nach Satz 1 sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(5) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4.

Dritter Abschnitt: Vorschriften für den privaten Rundfunk

§ 41 Programmgrundsätze

(1) Für die Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmässige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für bundesweit verbreiteten Rundfunk.

2) ARD-Staatsvertrag

(Art. 2 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 in der Fassung des siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, vom 25./26. September 2003)

(<http://www.mdr.de/DL/169198.pdf>)

Keine eigenen Bestimmungen über Programmgrundsätze o. ä.; siehe zur ARD auch oben § 3 Rundfunkstaatsvertrag.

3) ZDF-Staatsvertrag

(Stand 31.8.1991, zuletzt geändert durch § 25 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 1.4.2003)

(<http://www.zdf.de/ZDFde/download/0,1896,2000713,00.pdf>)

§ 5 Gestaltung der Sendungen

(1) In den Sendungen des ZDF soll den Fernsehteilnehmern in Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Das ZDF hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

II. Landesrecht

Das Gesetz über den Bayerischen Rundfunk sowie die Landesmediengesetze von Baden-Württemberg, Bremen, NRW, Thüringen, die wir stichprobenartig geprüft haben, enthalten vergleichbare Programmgrundsätze wie die Staatsverträge (s. o.), aus denen sich u. E. aber ebenfalls keine Ansprüche ableiten lassen:

1) Landesmediengesetz Baden-Württemberg (vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste- Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11.03.2004)

(<http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/landesmediengesetz/download/LmedienG.pdf>)

§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze

(1) Rundfunkprogramme sind an die verfassungsmässige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Sie tragen zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei. Sie haben die Würde des Menschen und die Überzeugung anderer, insbesondere im religiösen und weltanschaulichen Bereich, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Ehe und Familie zu achten. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Noch nicht ausreichend verbürgte Nachrichten und Berichte dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen sind. Tatsachenbehauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind unverzüglich und angemessen richtig zu stellen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Personen oder Stellen, die durch eine Nachricht oder einen Bericht wesentlich betroffen werden, sollen vor der Verbreitung nach Möglichkeit gehört werden. Sendungen, die in den Privatbereich einer Person ohne deren Einwilligung eingreifen, sind nur zulässig, soweit der Eingriff in den Privatbereich im Einzelfall durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache für die Öffentlichkeit steht. Die Intimsphäre ist in jedem Fall zu achten.

(5) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

2) Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003

(http://www.br-online.de/br-intern/organisation/pdf/bayerisches_rundfunkgesetz.pdf)

Art. 4 Grundsätze und Verpflichtungen für Sendungen, Werbesendungen

(1) Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.

(2) Unbeschadet von § 3 des Rundfunkstaatsvertrages ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.

2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.
3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung.
4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.
5. Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekanntzugeben oder bekanntgeben zu lassen. Darüber hinaus ist in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen.
6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu beachten.
7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äussern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers zu kennzeichnen.
8. Bei Beschäftigung der unter Ziffer 7 genannten Personen ist Abs. 1 Satz 2 zu beachten.
9. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.
11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl

verletzen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.

12. Für Meinungsumfragen gilt § 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden. Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. Die Hörfunkwerbung ist auf den am 1. Januar 1987 zulässigen Umfang beschränkt. Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrages und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrages.

3) Bremisches Landesmediengesetz (vom 22. Juni 1993, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes vom 11. Mai 2004)

(<http://www.bremische-landesmedienanstalt.de/cgi-bin/WebObjects/commas.woa/11/wa/articleShow?artid=BREMALART20030610125109000000000&mandant=BREMAL&wosid=WNdlJKUfmVbajGH6QtVBw>)

§ 17 Programmauftrag

Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Teil der freien Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Vollprogramme haben zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen.

§ 19 Programmgrundsätze

(1) Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmässige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Insbesondere die Nachrichtengebung muss unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung und der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(4) Sendungen, einschliesslich Werbesendungen, sind unzulässig, wenn sie über die Vorbereitung der Wahlen entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes hinaus einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(5) Zum Programm eines Veranstalters zugeliessene Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters müssen als solche gekennzeichnet werden.

4) Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (vom 2. Juli 2002)

(<http://www.lfm-nrw.de/downloads/lmg-lesefassung.pdf>)

§ 31 Programmauftrag und Programmgrundsätze

(1) Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

(2) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmässige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die internationale Verständigung, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der

Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(4) Jedes Vollprogramm muss die Vielfalt der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(5) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Rundfunkveranstalter durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(6) Jeder Veranstalter muss der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, welche Person für welchen Teil des Rundfunkprogramms verantwortlich ist. Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt. Am Ende jeder Sendung ist die für den Inhalt verantwortliche Person anzugeben.

5) Thüringer Landesmediengesetz (vom 5. März 2003)

(http://www.thueringen.de/tkm/hauptseiten/grup_thmedien/thuerlmg/thuerlmg.pdf)

§ 13 Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmässige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die internationale Verständigung und die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland zu fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinzuwirken. Die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf sachliche Richtigkeit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In den Rundfunkprogrammen darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet das in dem Zulassungsantrag angegebene Ausmass (§ 9 Abs. 2 Satz 2) nicht unterschreiten. Landesweite Hörfunkvollprogramme haben zu einer umfassenden Information beizutragen, den besonderen Bildungsbedürfnissen in Thüringen Rechnung zu tragen, der Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen; zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen sie einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur enthalten. Über die Einhaltung dieses Anteils wacht und entscheidet die Landesmedienanstalt. Der Veranstalter eines landesweiten Hörfunkvollprogramms, der diesen Anteil wiederholt und nachhaltig unterschreitet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 6.

III. Bundesrecht

Auf Bundesebene kommen zum einen Art. 3 III 2 GG sowie das Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2002 in Betracht.

1) Art. 3 III 2 GG

Nach Art. 3 III 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der Regelungsgehalt der Norm und ihr Sinn sind zwar umstritten, nach überwiegender Kommentaran sicht enthält sie aber keine originären Leistungsansprüche (vergl. z. B. Sachs-Osterloh, GG, 3. Aufl. 2003, Rz. 305 zu Art. 3 m. w. N., Seifert/Hömig-Bergmann, GG, 7. Aufl. 2003, Rz. 20 zu Art. 3, Umbach/Clemens-Umbach, GG Bd. 1 (Art. 1 – 37), 2002 Rz. 393 zu Art. 3).

Nach Umbach/Clemens a. a. O. hat "das BverfG Art. 3 III 2 aber als derivatives Teilhabe- und Leistungsrecht interpretiert (BVerfGE 96, 288, 304). Ein derivativer Leistungsanspruch steht jedoch unter dem Vorbehalt des Möglichen (z. B. die behindertengerechte Ausgestaltung eines vorhandenen Leistungsangebots); die Verweigerung des tatsächlich Möglichen stellt allerdings eine nach Art. 3 III 2 GG unzulässige Benachteiligung dar (BVerfGE 96, 288, 303).".

Art. 3 III 2 GG wäre damit u. E. zwar grundsätzlich ein Ansatzpunkt. Angesichts der zu erwartenden Kosten (die bei dem, was "möglich" ist, wohl eine Rolle spielen dürften), sehen wir hier aber nur eine geringe Chance, einen solchen Anspruch tatsächlich durchzusetzen, zumal es – zumindest bei den öffentlich-rechtlichen Sendern - im wichtigen Bereich der Nachrichten (bei "Phoenix") und durch die Videotext-Untertitel schon ein gewisses Angebot in dieser Richtung gibt.

Wie gut bzw. verständlich oder hilfreich das tatsächlich ist, können wir allerdings nicht zu beurteilen; die Frage der Qualität, also des "wie", dürfte aber, solange es nicht völlig untaugliche Massnahmen sind, u. E. hier, wo es eher um das "ob überhaupt" geht, nur eine untergeordnete Rolle spielen (zumindest solange nicht das "wie" so schlecht wird, dass es einem Nichtstun gleichkommt).

Im übrigen zeigt sich hier auch das praktische Problem, wie ein solcher Anspruch tatsächlich formuliert und umgesetzt werden könnte, d. h. welche konkrete Art, Qualität, technische Ausstattung, Grösse (z. B. bei eingeblendeten

Gebärdendolmetschern) etc. die Untertitel bzw. sonstigen Massnahmen haben müssten.

Nicht ganz unproblematisch scheint uns auch zu sein, ob es sich hier überhaupt um eine "Benachteiligung" *durch die Rundfunkanstalten* selbst handelt, oder ob die Benachteiligung nicht eher in der Natur der Sache liegt.

Denn man wird den Sendern wohl nicht vorwerfen können, dass sie speziell die Hörgeschädigten, Blinden etc. ausschliessende Sendungen anbieten, sondern sie übermitteln die Sendungen so, wie sie sie herstellen (z. B. Nachrichten) bzw. von Dritten erhalten (z. B. Spielfilme), und der Umstand, dass bestimmte Zuschauer/Zuhörer sie nicht vollständig mit Bild und Ton wahrnehmen können, liegt nicht so sehr in der Verantwortung der Sender, sondern ergibt sich zwangsläufig aus der Hör- bzw. Sehschwäche, die z. B. auch in "normalen" Gesprächen (mit Personen, die keine Gebärdensprache beherrschen), oder, um in der Nähe des Fernsehens zu bleiben, z. B. im Theater, zu ähnlichen Verständnisproblemen führen würden.

Mit anderen Worten, die Benachteiligung ist hier im Grunde nicht fernseh- bzw. senderspezifisch (das ist nur schlecht in Worte zu fassen, wir würden aber einen gewissen Unterschied z. B. zu dem Fall sehen, in dem ein öffentliches Gebäude durch die Architektur etwa der Eingangstreppe für Rollstuhlfahrer unzugänglich ist).

Im Bereich der privaten Fernsehveranstalter, die nicht unmittelbar grundrechtsverpflichtet sind, müsste man ausserdem eine Drittwirkung des Art. 3 III 2 GG konstruieren.

Dafür, dass aus Art. 3 III 2 GG kein solcher unmittelbarer Anspruch erwächst, spricht im übrigen auch, dass der Bundestag im Dezember 2002 (und damit rund 8 Jahre, nachdem Art. 3 III 2 GG eingefügt wurde, siehe z. B. die Fussnote zu Art. 3 im Sartorius) einen Beschluss gefasst hat, dass zumindest auf eine bestimmte Quote untertitelter Sendungen im Fernsehen hingewirkt werden solle (BT-Drs. 14/4917 S. 3/4:

"Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich gemeinsam mit den Ländern dafür einzusetzen, dass
a) die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine jährlich steigende Zahl von Sendeminuten untertiteln bzw. mit Audiodeskription ausstrahlen und eigene Sendungen für gehörlose Kinder und Erwachsene in der Gebärdensprache anbieten,

b) die Betreiber der privaten Rundfunkanstalten sich ebenfalls bei der Untertitelung geeigneter Sendungen engagieren und Sendungen mit Gebärdensprache und Audiodeskription ausstrahlen,
c) für den Fall, dass Gespräche scheitern, die Möglichkeit der Festlegung einer Quote für die Ausstrahlung untertitelter Sendungen, von Sendungen mit Audiodeskription und ein Angebot von Sendungen in Gebärdensprache im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehen geprüft wird;").

Dieser Beschluss wäre überflüssig gewesen, wenn ein solcher Anspruch oder zumindest eine entsprechende Pflicht der Fernsehanstalten ohnehin bestünde. Wir haben am 18.6.2004 informell bei der Fraktion "Bündnis 90/Grüne" (die den Beschluss damals mit angeregt hatte) angefragt, ob seitdem noch einmal ein Vorstoss in dieser Richtung unternommen worden sei, bis heute aber noch keine Antwort erhalten.

2) Behindertengleichstellungsg (BGG)

Das 2002 in Kraft getretene BGG (siehe hierzu die BT-Drs. 14/7420, 14/8043 und 14/8331) enthält in den §§ 6 und 9 ausdrückliche Regelungen zur Verwendung der Gebärdensprache durch hörbehinderte Menschen. Ausserdem sieht es in den §§ 4, 5 und 11 Bestimmungen u. a. für "barrierefreie" "akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen" sowie in § 7 ein allgemeines Benachteiligungsverbot vor.

a) § 6 BGG

Gemäss § 6 III 1 BGG haben Hörbehinderten aber (nur) "nach Massgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, ... Gebärdensprache zu verwenden."; § 6 III 2 regelt dasselbe für vergleichbare Kommunikationsmittel.

Nach der Gesetzesbegründung soll das "dem Umstand Rechnung tragen, dass der betroffene Personenkreis die Amtssprache nicht erlernen oder nicht (mehr) uneingeschränkt verwenden kann und ihm deshalb andere Kommunikationsmöglichkeiten mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Verfügung gestellt werden sollen. ...

Mit dem Verweis auf die einschlägigen Gesetze wird klargestellt, dass der konkrete Anspruch des behinderten Menschen auf Verwendung einer dieser

Kommunikationsformen im Einzelfall noch nicht im § 6 eingeräumt wird. Die konkrete Ausprägung des Anspruchs nach Voraussetzungen, Umfang und Kostentragung richtet sich vielmehr nach dem für den betroffenen Lebensbereich jeweils einschlägigen Gesetz.

Zu diesen Regelungen zählen u. a. § 9 als Regelung für den Bereich der öffentlichen (Bundes-)Verwaltung, die Regelungen des SGB I (§ 17), des SGB IX (§ 57) und des SGB X (§ 19) für den Bereich der Sozialleistungen sowie die verschiedenen Gesetze über gerichtliche Verfahren (GVG, ZPO, StPO, ArbGG, OwiG).

Darüber hinaus bestimmt sich der Anspruch auf Verwendung dieser Kommunikationsformen auch nach bestehenden bzw. künftig noch zu verabschiedenden gesetzlichen Regelungen der Länder." (BT-Drs. 14/7420 S. 26).

Damit dürfte das als eigene Anspruchsgrundlage ausscheiden, zumal die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und erst recht die privaten Fernsehveranstalter nicht ausdrücklich erwähnt sind.

b) § 9 BGG

§ 9 BGG bietet zwar eine Anspruchsgrundlage i. S. d. § 6 BGG für die Verwendung von Gebärdensprache etc., betrifft aber nur die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren, und das ausserdem nur gegenüber der Bundesverwaltung (§ 7 I 1 BGG), so dass das Fernsehen hiervon nicht erfasst wird.

c) Allgemeine Barrierefreiheit, §§ 4, 7, 11 BGG

§ 4 BGG enthält keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern definiert nur, was unter "barrierefrei" zu verstehen ist.

§ 11 I BGG betrifft zum einen wiederum nur die Bundesverwaltung i. S. d. § 7 I BGG, und zum anderen auch nur Internetauftritte und –angebote, so dass das im Bereich Fernsehen als Anspruchsgrundlage ausscheidet.

Dasselbe gilt für § 11 II BGG, der gewerbliche Anbieter von Internetseiten und grafischen Programmoberflächen betrifft, und ausserdem durch Zielvereinbarungen i. S. d. § 5 BGG umgesetzt werden soll. Im übrigen hat der Gesetzgeber bei § 11 BGG wohl auch in erster Linie an Seh- und nicht Hörbehinderte gedacht:

"Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig nicht eine Nutzung in vollem Umfang;" (BT-Drs. 14/7420 S. 29).

Damit bliebe hier nur die allgemeine Vorschrift des § 7 BGG als Grundlage. Allerdings ist diese Norm nicht ausdrücklich als Anspruch, sondern nur als "Soll-Vorschrift" bzw. Benachteiligungsverbot für bzw. durch die Verwaltung formuliert (vergl. § 7 I und II BGG). Ausserdem richtet sie sich wiederum nur an die Bundesverwaltung i. S. d. § 7 I BGG und die Landesverwaltungen, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Von der Systematik des BGG kommt hinzu, dass die besonderen Vorschriften zur Barrierefreiheit, der Gebärdensprache etc. in den §§ 6, 8 – 11 BGG (und dabei in den §§ 6 und 9 BGG ausdrücklich das "Recht" der Betroffenen) m. E. dafür sprechen, dass für einen solch wichtigen Bereich wie das Fernsehen, der in der Anhörung des Bundestages im Gesetzgebungsverfahren angesprochen worden war:

Vergl. BT-Drs. 14/8331 S. 47: *"Der **Deutsche Schwerhörigenbund e.V.** bezeichnete den Gesetzentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Er gebe behinderten Menschen mehr Eigenverantwortung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung und eröffne Chancen zu mehr Teilhabe. Zur barrierefreien Informationstechnik gehöre zwingend die Sicherstellung eines untertitelten Informationsangebotes und die untertitelte Live-Übermittlung von Warn- und Katastrophenmeldungen im Fernsehen. Hierbei werde auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 2000 verwiesen. Die Verpflichtung, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und andere Kommunikationshilfen laut § 9 Abs. 1 BGG zu übernehmen, sollte auch für mittelbare Bundeskörperschaften, die Bundesrecht ausführen, im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten."*

eine entsprechende Norm geschaffen worden wäre, um eine so weitreichenden Anspruch, insbesondere wenn er hätte individuell einklagbar sein sollen, zu begründen. Im Umkehrschluss führt das dazu, dass man ihn wohl nicht in § 7 BGG hineinlesen kann.

Auch der knapp zwei Jahre vor dem Erlass des BGG verabschiedete Bundestagsbeschluss vom Dezember 2000 (siehe oben) spricht u. E. dagegen, denn wenn der Gesetzgeber (mit derselben rot-grünen Mehrheit) hier eine weitere

Festlegung – die bei einem allgemeinen Anspruch noch über den Quoten-Beschluss hinausgegangen wäre - gewollt hätte, hätte er wohl die Chance genutzt, ihn in das BGG mit "einzubauen" und so in Gesetzesform zu gießen.

Daher sehen wir auch im BGG kaum eine Grundlage, um den Anspruch auf Untertitel o. ä. durchzusetzen.

Möglicherweise liesse sich zwar aus einer Gesamtschau aus Art. 3 III 2 GG, dem Sozialstaatsprinzip, dem Sinn und Zweck des BGG, flankiert durch den genannten Bundestagsbeschluss, etwas formulieren, aber sehr tragfähig erscheint uns das nicht, zumindest nicht für alle möglichen Fernsehsender und –sendungen.